



Regierungsrat

Luzern, 19. Mai 2020

STELLUNGNAHME ZU EINZELINITIATIVE

E 123

Nummer: E 123
Eröffnet: 21.10.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 19.05.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 533

Einzelinitiative Zbinden Samuel und Mit. über die Einführung des Stimmrechtsalters 16

Vorbemerkungen:

Gemäss Kantonsratsgesetz enthält eine Einzelinitiative unter anderem den Entwurf einer Verfassungsänderung. Das ist vorliegend der Fall. Das Verfahren wird im Kantonsratsgesetz (KRG, [SRL Nr. 30](#)) in den §§ 65 und 66 geregelt. Danach gestaltet sich die Behandlung einer Einzelinitiative auf Verfassungsänderung vereinfacht gesagt wie folgt:

- Wenn sowohl der Regierungsrat zur Einzelinitiative zustimmend Stellung nimmt respektive die Vorberatung durch eine Kommission befürwortet und zugleich auch der Kantonsrat dies nicht ablehnt, wird die Einzelinitiative der fachlich zuständigen parlamentarischen Kommission zugewiesen.
- Wenn sich der Regierungsrat gegen die Zuweisung an eine Kommission ausspricht, hingegen mindestens ein Drittel der anwesenden Kantonsrätinnen und -räte dies befürwortet, wird das Prozedere weitergeführt und die Einzelinitiative der Kommission zugewiesen.
- Lehnt auch der Kantonsrat die Zuweisung an eine Kommission ab, ist die Einzelinitiative erledigt.

Wurde die Einzelinitiative an die Kommission zur Vorberatung überwiesen, so erstattet sie dem Regierungsrat Bericht über das Ergebnis ihrer Beratung. Dieser nimmt dazu Stellung. In einem weiteren Schritt ist die Kommission aufgefordert, eine Botschaft auszuarbeiten. Dazu ist grundsätzlich auch eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die Verfassungsänderung wird danach – wie bei einem Gesetzesentwurf – zweimal im Parlament beraten und unterliegt im Anschluss der Volksabstimmung.

Zur Einzelinitiative:

Die vorliegende Einzelinitiative verlangt, das Stimmrechtsalter für das aktive Stimmrecht durch eine Änderung des § 16 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV, [SRL Nr. 1](#)) auf das 16. Altersjahr zu senken. Das passive Stimmrecht in § 17 KV sollen weiterhin nur Personen ab dem 18. Altersjahr wahrnehmen können.

Zu den politischen Rechten gehören unter anderem das aktive und das passive Stimmrecht. Das aktive Stimmrecht umfasst die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sowie das

Recht, Initiativen, Referenden und Wahlvorschläge zu unterzeichnen. Das passive Stimmrecht ermöglicht der betreffenden Person in öffentliche Ämter gewählt zu werden. Diese beiden Rechte werden gesamthaft als Stimmrecht bezeichnet.

Unser Rat kann das Anliegen der Einzelinitiative über die Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 nachvollziehen. Junge Menschen sind betroffen von Entscheidungen und Entwicklungen; daher ist es wichtig, ihre politische Partizipation zu fördern.

Verschiedene parlamentarische Initiativen auf Bundesebene zur Herabsetzung des Stimmrechtsalters wurden in den letzten 20 Jahren lanciert und fanden regelmässig keine Mehrheit. Auch im Kanton Luzern wurde die Herabsetzung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 Jahre bereits mehrmals diskutiert, jedoch abgelehnt, letztmals im Zusammenhang mit der Behandlung der [Einzelinitiative E 507](#) Hofer Andreas und Mit. über die Einführung des Stimmrechtsalters 16 vom 1. Juni 2014.

In der Schweiz hat erst der Kanton Glarus das Stimmrechtsalter 16 für kantonale Wahlen und Abstimmungen eingeführt; am 9. Februar 2020 hat das Neuenburger Volk eine entsprechende Verfassungsinitiative entgegen der Empfehlung von Regierung und Parlament abgelehnt. Das Wahl- und Stimmrecht in Belangen des Bundes bleibt bei 18 Jahren bestehen. Gemäss Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, [SR 101](#)) stehen die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, «die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind». Die BV regelt in Artikel 39 Absatz 1 die Zuständigkeit der Kantone bezüglich der Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

Junge Menschen erlangen mit 18 Jahren ihre Mündigkeit und somit ihre Selbstverantwortung. Darauf abgestimmt auch die Altersgrenze für das Erlangen der vollen politischen Rechte. Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in Bundesangelegenheiten beginnt mit der Volljährigkeit. Deckungsgleich mit dem Bund ist das Stimm- und Wahlrecht aktuell auch im Kanton Luzern geregelt. Diese Einheitlichkeit von Mündigkeit und Erlangen der politischen Rechte erachten wir als sinnvoll und logisch. Weiter erachten wir unterschiedliche Altersgrenzen für das aktive und das passive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Vorlagen und zusätzlich unterschiedliche Altersgrenzen für das aktive Stimmrecht bei kantonalen und Bundesvorlagen als unklar und daher wenig praktikabel. Die verschiedenen Rechte gehören zusammen: Wer sich zu politischen Fragen äussert und wählt, sollte auch fähig sein, ein politisches Amt auszuüben.

Aus den genannten Gründen beantragen wir Ihnen, die Zuweisung an eine Kommission zur Beratung und Behandlung der am 21. Oktober 2019 eröffneten Einzelinitiative von Samuel Zbinden und Mit. über die Einführung des Stimmrechtsalters 16 (E 123) abzulehnen.